

Gemeinde Oppenweiler

Bebauungsplan „Heerfeld I – 2. Änderung“

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Oppenweiler
Schlossstraße 12
71570 Oppenweiler

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung: Lisanne Kadlubiec, Landschaftsplanung & Naturschutz

Projektnummer: 23.153

Stand: 14.02.2024

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Es ist die zweite Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heerfeld I“ in einem kleinen Teilbereich an der Breslauerstraße in Oppenweiler geplant (Abb. 1). Auf dem betreffenden Flst.-Nr. 233/2 der Gemarkung Oppenweiler befindet sich bisher ein Einfamilienhaus. Die an-rechenbare Fläche liegt voraussichtlich bei ca. 930 m². Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wurde am 22.01.2024 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzi-alen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand von Oppenweiler und ist von Wohnbebauung umgeben. Das Gebiet ist durch ein Wohnhaus sowie einen großen Garten geprägt (Abb. 2). Das Wohnhaus selbst besteht aus noch bewohntem Wohnraum im Erdgeschoss und im ersten Stock. Darüber befindet sich der Dachstuhl, welcher selten vom Mieter als Abstellraum genutzt wird. Ansonsten ist dieser leer und aufgrund von verbauten Lichtziegeln lichtdurchflutet (Abb. 3). Der Dachboden weist einige Reste von Wespennestern sowie viele verendete Wespen und andere Insekten auf (Abb. 4). Die Fenster sind dicht verschlossen (Abb. 5). Der Dachstuhl ist nicht gedämmt. Die Ziegel weisen an manchen Stellen schmale Ritzen auf, welche zu schmal sind, um als Einflugsmöglichkeit für Vögel oder Fledermäuse zu dienen (Abb. 6). Am First ist ein größerer Halbhohlraum gegeben, welcher am Dachvorsprung in einem schmalen Hohlraum endet (Abb. 7). Der Keller weist eine Waschküche, einen Heizraum sowie zwei Abstellkammern auf. Alle Räume besitzen fest verschlossene Fenster und sind warm und stickig. Die Abstellkammern sind vollgestellt mit Flaschen und Zeitschriften (Abb. 8). An den Fensterbrettern und am Boden wurden viele verendete Insekten aufgefunden. Die Fassade und das Dach weisen keine Schadstellen und Einflugmöglichkeiten auf. Schäden von früherer Fassadenbegrünung durch Efeu sind an der Fassade zu erkennen. An der östlichen Hauswand zwischen Dachvorsprung und Fassade sind Reste eines großen Wespennests zu finden (Abb. 9). Hinter der Attikaverkleidung an der Garage sind keine Spalten vorhanden. Die Rollladenkästen konnten im Erdgeschoss eingesehen werden und weisen einen Hohlraum auf (Abb. 10). Der Garten ist von einer Hecke umgrenzt, welche sich aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolia*), Efeu (*Hedera helix*) und Eibe (*Taxus baccata*) zusammensetzt (Abb. 11). Die im Luftbild noch zu sehenden Gehölze, hauptsächlich im östlichen Teil des Gartens, sind zum Zeitpunkt der Begehung bereits schon seit zwei Jahren gefällt gewesen. Nördlich des Gartens befanden sich die Reste der Schnittguthäufen, welche stark zersetzt waren sowie Baumstümpfe (vgl. Abb. 11). Der Rasen ist sehr kurzgehalten und weist einen hohen Moosanteil auf. Um das Haus waren ein größerer Rhododendron (Abb. 12) sowie Ziersträucher, wie Magnolie (*Magnolia ssp.*) und Zuckerhut-Fichte (*Picea glauca*), zu finden (vgl. Abb. 2).

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Das Plangebiet bietet aufgrund weniger Ziersträucher und einer kurzgehaltenen Hecke wenig Habitatstrukturen für Freibrüter. Nistmaterial oder Ansitze und Spalten an und im Haus sind nicht gegeben. Im Umfeld sind Privatgärten mit Gehölzen zu finden. Durch die Siedlungs- und Straßennähe ist nicht mit einem Auftreten von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet zu

rechnen. Ein planungsrelevantes Vorkommen streng geschützter Arten ist innerhalb des Plangebiets anhand der Habitatstrukturen auszuschließen. Es ist mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und synanthropen Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*) zu rechnen. Nährgehölze sind im Plangebiet nicht zu finden, sodass das Gebiet keine Funktion als Nahrungshabitat einnimmt. **Da sich keine wesentlichen potenziellen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes befinden, kommt es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Weitere Untersuchungen sind für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.**

Artengruppe Fledermäuse:

Der Dachstuhl bietet aufgrund fehlender Dämmung und dadurch zugigen und hellen Verhältnissen sowie fehlenden Einflugsmöglichkeiten und nur wenigen Ansitzmöglichkeiten kein Quartierspotenzial (vgl. Abb. 6-7). Zudem wurden keine Hinweise auf eine Nutzung, wie Kot und Fraßreste, gefunden, lediglich viele verendete Insekten und Reste von Wespennestern. Auch die Attika an der Garage war dicht verschlossen (Abb. 13). Unter den Rollladenkästen auf den Fensterbrettern konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Rollladenkästen gefunden werden. Gehölze mit potenziellen Höhlen- und Spaltenstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor. Angrenzende Gärten weisen potenziell geeignete Gehölze auf. Das Plangebiet kann lediglich im Zusammenhang mit weiteren Gärten als Nahrungs-/Jagdhabitat dienen. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich auszustatten sowie auf das unbedingte erforderliche Maß zu beschränken, um die Beeinträchtigung des potenziell möglichen Nahrungs- bzw. Jagdhabitat zu verringern. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können aufgrund der weitgehend fehlenden Habitatpotenziale ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen für die Artengruppe Fledermäuse notwendig.**

Reptilien:

Im Plangebiet kommen keine Kleinstrukturen wie Holzhaufen, Mauern, besonnte Bereiche etc. vor. Das Grundstück ist nördlich ausgerichtet, sodass auf der kurzgehaltenen Wiesenfläche viel Moos vorkommt. Die Schnittguthäufen sind größtenteils zersetzt und die Baumstümpfe weisen keine Versteckmöglichkeiten auf (vgl. Abb. 16). **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen für die Artengruppe Reptilien notwendig.**

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren Untersuchungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien notwendig. Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Wohnhaus mit Ziersträuchern und Hecke



Abb. 3: Lichtdurchfluteter Dachstuhl



Abb. 4: Verendete Wespen an einem Lichtziegel



Abb. 5: Verschlossene Fenster im Dachstuhl

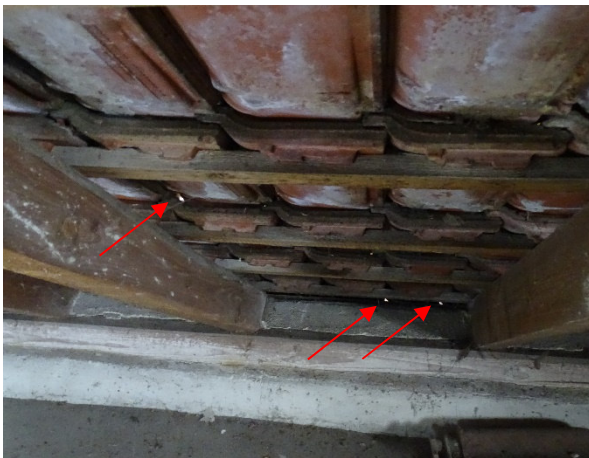


Abb. 6: Ritzen zwischen Ziegel



Abb. 7: Schmalere Hohlraum in Dachvorsprung



Abb. 8: Kellerlagerraum mit verschlossenem Fenster



Abb. 9: Wespenestrest an östlichem Dachvorsprung



Abb. 10: Hohlraum in Rollladenkasten (roter Pfeil)



Abb. 11: Garten mit Hecke, zersetzten Schnittguthäufen und Baumstümpfe



Abb. 12: Rhododendron



Abb. 12: Verschlossene Attikaspalte an Garage (roter Pfeil)